

Vorübergehende Schließung eines Schlachtbetriebes

Nördlingen (mm) Gegen den Inhaber eines bayerischen Schlachtbetriebes wurde im Februar 2009 wegen unhygienischer Zustände und Tierquälerei eine Geldstrafe verhängt.

(Az.: 1 Cs 601 Js 140475/08)

An einem Samstag im Oktober 2008 kontrollierte eine interdisziplinäre Gruppe der bayerischen Lebensmittelüberwachung eine bereits mehrmals auffällige Schlachtereier mit angeschlossenem Viehhandel und Landwirtschaft. Die vorgefundenen lebensmittelhygienischen und tierschutzrechtlichen Zustände führten zur vorläufigen Schließung des Objektes.

In der Hygieneschleuse der Schlachtereier wurde zwar eine neue Stiefelwaschanlange installiert, jedoch war diese nicht funktionsfähig. Die Temperatur im Messersterilisator betrug nur +68,5 °C. Am Kontrolltag hingen die Schlachtkörper von vier Jungrindern an einer Rohrbahn vor dem Kühlhaus. Insbesondere im Bereich der Hintergliedmaßen wurden bei den Tieren Verschmutzungen mit Kot und Haaren festgestellt. Im Kühlraum hingen die Schlachtkörper so dicht beieinander, dass sie sich gegenseitig berührten. Die Kerntemperatur lag 2,7 °C über dem Soll. Auch diese Schlachtkörper wiesen an den hinteren Extremitäten Kotspuren und Haare auf.

Neben Innereien hingen nicht enthäutete Köpfe. Weiterhin befanden sich verschmutzte Geräte wie ein Rinderspalter und eine Abviertelsäge neben aufgehängten Innereien. In einer Scheune in der in erheblicher Menge Konfiskate und Unrat gelagert wurden, befand sich eine Messerschleifmaschine.

Während der Kontrolle lief außerdem eine Maus durch den Schlachtraum wie es in der Begründung des Strafbefehls hieß.

Weitere Bereiche der Fleischerei waren altverschmutzt bzw. korrodiert, so u.a. Türblätter, Deckenanbauten, Elektromotor des Aufzuges. In der als Zerlege- und Verkaufsraum genutzten Wurstküche betraf dies den Splitterschutz der Lampe und die Decke sowie die Armatur einer Wasserbrause. An einigen Fenstern des Zerlegebereiches fehlte Gaze bzw. war diese stark beschädigt.

Ebenso war die Schutzkleidung von Mitarbeitern nicht ausreichend sauber.

Die bauhygienischen Anforderungen für die Schlachtung von Großvieh wurden nur bedingt eingehalten, da die Raumhöhe lediglich 3,3 m und die Höhe der Rohrbahn nur 2,4 m betrug.

Auf dem Betriebsgelände wurde ein Schaf gefunden, bei dem das Gewebe einer Außenklaue großräumig weggefault und von Maden besiedelt war. Daher war dieses Schaf lahm und belastete den betreffenden Hinterfuß überhaupt nicht mehr. Das Tier befand sich seit mindestens sieben Wochen hier ohne dass dieses trotz der offensichtlichen und schmerzhaften Erkrankung tierärztlich behandelt wurde.

Im Bereich der Stallungen und der Futtermittelrucker befand sich unter den Futtermittelrückständen Hausmüll, z.B. Getränkekarton, Plastikreste, Schinken in einer Vakuumverpackung. Außerdem wurde eine mumifizierte Schafskeule entdeckt. Der Futtertisch machte insgesamt einen sehr ungepflegten und verwahrlosten Eindruck. Das gelagerte Getreide war mit Rattenkot übersät.

Auch die als Abfalllager genutzte Scheune wurde beanstandet, da die benutzten Tonnen bereits überquollen und sich der Inhalt auf dem Boden vor den Behältnissen verteilte. Da die Scheune nicht verschlossen war hatten neben Schadnagern auch Hunde, Ziegen und Kaninchen offensichtlich freien Zugang und hinterließen dort ihren Kot. In der Konfiskatkühlung hing ein Reh an der Decke, bei dem Parasiten die Lunge und Leber befallen hatten. In zum Teil stark verschmutzten roten E2/E3- Kisten wurden Häute, Köpfe und entleerte Mägen und Darmpakete gelagert. Diese Kisten standen teilweise im Freien.

Der Betrieb wurde aufgrund der Mängel für rund einen Monat geschlossen. Nach der Erfüllung zahlreicher Auflagen durfte die Arbeit wieder aufgenommen werden und die bisherigen verstärkten Kontrollen gaben keinen Anlass für eine weitere Betriebsschließung.

Die zum Kontrollzeitpunkt vorgefundenen Lebensmittel wurden aufgrund der Feststellungen und des Erscheinungsbildes des Betriebes als für den Verzehr durch den Menschen ungeeignet beurteilt.

Gegen den Viehhändler wurde durch das Amtsgericht Nördlingen eine Gesamtgeldstrafe von 6.000,00 € verhängt die sich letztendlich aus 120 Tagessätzen zu je 50,00 € zusammensetzte. Für die unhygienischen Zustände betragen die Einzelstrafen 90 Tagessätze und für die Tierquälerei 60 Tagessätze.

Der Strafbefehl vom 24.02.2009 ist rechtskräftig.